

Die Stellung des Grafen Eduard zu Bern (1323-1329)

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **15 (1897-1899)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auszudehnen, und welche, um dieses Ziel zu erreichen, der Stadt Bern bedurften.

Der italienische Historiker Cibrario charakterisiert diese Änderung der Stellung Berns zu Savoien, welche sich unter der Regierungszeit des Grafen Amadeus und unter derjenigen seiner Nachfolger vollzogen hat, mit den Worten: „Inzwischen waren die freien schweizerischen Städte, Bern vor allen, an Macht und Einfluss gewachsen und begannen, auf gleichem Fuss mit denen zu unterhandeln, welche sie früher ihre Herren genannt hatten.“¹⁾ Wenn wir im 14. Jahrhundert Bern mit Savoien in Beziehung treten sehen, so ist es nicht mehr der Schwache, der beim Mächtigen Schutz sucht, sondern eine Macht, die mit einer andern unterhandelt.

X.

Die Stellung des Grafen Eduard zu Bern (1323—1329).

Es zeugt wieder von der klaren Auffassung der Dinge durch Amadeus, dass er seine Nachfolge in einer befriedigenden, aber von seinen Vorgängern abweichenden Form regelte; er brach mit der Gewohnheit, dass jeder Prinz seinen Anteil am Erbe erhalten solle, wodurch die Grafschaft zuletzt ganz zerrissen worden wäre, und setzte fest, dass sie ungeteilt auf seinen ältesten Sohn Eduard übergehen solle, während dessen Bruder Heimo mit Aussicht auf geistliche Pfründen und einer Leibrente abgefunden wurde.²⁾

¹⁾ Cibrario III, p. 36.

²⁾ Guichénon I, p. 386; allerdings verliess Heimo nach des Vaters Tode seine bisherige Stellung und machte Ansprüche auf weltlichen Besitz.

Graf Eduard erfüllte die Erwartungen, die sein Vater auf ihn gesetzt hatte, keineswegs; ist er doch fast der einzige unter den Fürsten Savoiens im 14. Jahrhundert, der bei der Mitwelt nicht den Ruf eines tüchtigen Herrschers genoss. Der Hauptvorwurf, den ihm die Chronisten machen, ist derjenige einer übertriebenen Freigebigkeit, welche ihm den Zunamen „le libéral“ eintrug; Guichénon sagt von ihm: „Er war freigebig bis zum Übermass, wenn immer Könige und Fürsten getadelt werden können, zu freigebig zu sein.“¹⁾

Indessen war wohl ebensosehr wie diese Eigenschaft auch der Misserfolg, den der Fürst fast bei allen seinen Thaten hatte, schuld an der geringen Achtung, die er genoss; dieser Unstern, der ihn begleitete, zeigt sich am deutlichsten in seinem Kriege mit dem Delphin. Mit dem übrigen Erbe hatte ihm sein Vater auch diesen Krieg hinterlassen; aber es fehlte ihm dazu des Vaters Umsicht und Glück; gegenüber der Koalition, bestehend aus dem Delphin, dem Baron von Faucigny und dem Grafen von Genf, erlitt Graf Eduard am 7. August 1325 bei Varey eine entscheidende Niederlage, trotzdem er durch Ludwig II. von der Waadt, die Stadt Genf und andere seiner Anhänger unterstützt wurde.²⁾ Solange der Graf lebte, kam kein Friede zu stande; hingegen schuf eine Waffenruhe im August 1327 einen provisorischen Friedstand. — Bei Erwähnung dieser Niederlage spricht die savoiiische Chronik Eduards von der Beteiligung mehrerer Herren des Üchtlandes und der Waadt, unter welchen mit vielen andern der Graf von

¹⁾ Guichénon I, p. 380.

²⁾ Cibrario III, p. 12—18. — Über die Politik des Grafen Amadeus III. von Genf Savoiens gegenüber ist M. D. G. XXIII (Le Fort, „Les derniers comtes du Genevois“), p. 117 u. ff., nachzusehen.

Kiburg und der Herr von Aarberg als Bundesgenossen Eduards genannt werden.¹⁾ Schon der Herausgeber dieser Chronik fügt bei, die Beteiligung der erwähnten Herren sei nicht erwiesen, und der Autor verfolge die Tendenz, Savoien möglichst viele Anhänger und Vasallen zuzuweisen.²⁾ Es ist aber diese Beteiligung der genannten zwei Herren nicht nur unsicher, sondern geradezu unwahrscheinlich; denn Kiburg und Aarberg waren zu jener Zeit Parteigänger der bernischen Politik,³⁾ und da, wie wir sehen werden, Bern und Eduard in keinem freundlichen Verhältnis zusammen standen, so werden die zwei Herren in ihrer äussern Politik kaum eine Bern entgegengesetzte Stellung eingenommen haben, indem sie dem Grafen von Savoien zuzogen. Wir kommen damit überhaupt auf Eduards Politik gegenüber Bern zu sprechen.

Wie der neue Graf fast in allen Fragen eine andere Stellung einnahm als sein Vater,⁴⁾ so auch in den westschweizerischen Verhältnissen; es war sozusagen Überlieferung in der savoiiischen Politik gewesen, den Habsburgern ein Gegengewicht zu bieten und die von ihnen bedrohten Gemeinwesen zu unterstützen, während dagegen die savoiiische Linie in der Waadt energisch und fortdauernd zur Sache Habsburgs und deren Repräsentantin in dieser Gegend, Freiburg, gehalten hatte.⁵⁾ Diese Richtung verliess nun Eduard und schlug eine

¹⁾ Archiv für Schweizergeschichte X, p. 143.

²⁾ Gaullieur in der unter Anmerkung 1 citierten Arbeit, p. 143, Anmerkung 69.

³⁾ Der Herr von Aarberg war von jeher mit Bern eng verbunden, und Eberhard von Kiburg befand sich damals in bernischem Schirm, um sich vor Österreich zu schützen.

⁴⁾ Rec. dipl. de Fribourg II, p. 77.

⁵⁾ Rec. dipl. de Fribourg II, p. 90.

entgegengesetzte ein, indem er am 16. Februar 1324 in Freiburg Burgrecht nahm: er verspricht, von jetzt ab 20 Jahre lang, d. h. bis zum 16. Februar 1344, für sich und seine Nachfolger den Freiburgern mit der ganzen Macht seiner Vogteien Chablais und Genf beizustehen innerhalb eines Hilfskreises, dessen Grenzen durch die Ortschaften Genf, St. Moritz und Burgdorf gebildet werden; jeder neu eingesetzte Vogt in Chablais muss vor Ablauf eines Monats nach seinem Amtsantritt nach Freiburg gehen und den Vertrag neu beschwören etc. etc.¹⁾ — Durch dieses enge Bündnis schien nun auf 20 Jahre hinaus den Bernern die Freundschaft der Grafschaft Savoien verloren zu gehen und die Partei Habsburgs durch sie verstärkt zu sein.

Es darf allerdings dieses Bündnis nicht so ausgelegt werden, als ob es direkt gegen Bern gerichtet gewesen wäre; steht doch im Vertrag keine Andeutung darüber, dass der Savoier Freiburg insbesondere gegen Bern unterstützen müsste, und herrschte überhaupt zu jener Zeit nicht gerade Fehde zwischen den beiden Städten; auch ist während der ganzen Regierungszeit Eduards kein Fall bekannt, dass er feindlich den Bernern gegenübergestanden hätte. Aber immerhin verleugnete der Graf die Traditionen seiner Vorgänger darin, dass er sich an Freiburg anschloss; denn damals bestand doch eine Spannung zwischen den beiden Städten, weil Bern es gewagt hatte, für den Brudermörder Eberhard von Kiburg offen Partei zu nehmen,²⁾ während Habsburg und seine Anhänger, vorgeblich um den toten Grafen zu rächen, ihrerseits die Hand über die kiburgischen Güter zu schlagen suchten;³⁾ wenn sich übrigens Eduard

¹⁾ F. R. B. V, Nr. 348. — Rec. dipl. de Fribourg II, p. 82.

²⁾ F. R. B. V, Nr. 284.

³⁾ F. R. B. V, Nr. 374.

an den Händeln in diesen Gegenden nicht so sehr beteiligte, wie man es nach dem Abschluss des Bürgerrechtsvertrages mit Freiburg hätte erwarten können, so lag der Grund darin, dass er in seinen Stammlanden wegen der Fehde mit dem Delphin nie recht zu Atem kommen konnte.¹⁾

Diese Erwägungen sind alles, was bei dem grossen Mangel an Nachrichten über das Verhältnis zwischen dem Grafen und Bern gesagt werden kann, wenig genug, und es ist begreiflich, wenn Eduard in Bern geradezu kein Andenken hinterlassen hat, und er von den bernischen Chronisten überhaupt nicht erwähnt wird. Bloss eine Notiz haben wir, die ihn mit den Bernern in direkten Zusammenhang bringt; der schon oft erwähnte Guichénon fährt nämlich, nachdem er an obiger Stelle von der Freigebigkeit des Grafen gesprochen hat, folgendermassen fort: „Dieser Fürst verstiess gegen die „wahre Staatsraison eines Herrschers, da er, als er von „den Bernern Beistand und Hülfe erhielt in seinem Krieg „gegen den Delphin von Vienne (und nicht gegen den „Herzog von Burgund, wie ein schweizerischer Autor „geschrieben hat), ihnen die Freiheit schenkte und sich „damit begnügte, statt der Herr, der er über diese Stadt „war, ihr Verbündeter zu sein.“²⁾ Es ist augenscheinlich, dass der savoiiische Historiker diese Notiz aus verschiedenen Thatsachen und Nachrichten kombiniert hat; vorerst kann die ganze Erzählung nicht auf Eduard gehen, da er weder je der Herr noch der Verbündete Berns gewesen ist, sondern sie muss sich auf Peter be-

¹⁾ Wir haben z. B. vom 10. Juli 1327 einen Vertrag zwischen der Koalition des Delphins und seiner Anhänger einerseits und dem Bischof Heimo von Sitten andererseits, gerichtet gegen den Grafen Eduard (M. D. R. XXXI, Nr. 1547).

²⁾ Guichénon I, p. 380.

ziehen, d. h. auf den Vorgang des Jahres 1267, als die Stellung Berns zu Savoiën infolge der Hülfeleistung dieser Stadt sich änderte. Dagegen nimmt der Chronist den Krieg mit dem Delphin wirklich aus Eduards Leben, um ihn mit dem genannten Vorgang aus Peters Wirksamkeit zu verschmelzen. Was den schweizerischen Chronisten betrifft, dessen Behauptung er von der Hand weist, so ist dies wahrscheinlich Justinger, welcher berichtet, Graf Peter sei mit Burgund im Kriege gelegen,¹⁾ und es bestätigt dies die Vermutung, er habe seine Notiz eben mit jener von Justinger geschilderten Episode verwechselt.

XI.

Graf Heimo, der Bürger von Bern (1329—1343).

Glücklicherweise dauerte die Regierung Eduards nicht allzulange; er starb am 4. November 1329.²⁾

Da er keine männlichen Erben hatte, übernahm sein Bruder Heimo die Regierung der savoiiischen Staaten, und dieser Fürst nahm nun wieder die Politik seines Vaters, Amadeus' V., auf. „Die Krone gelangte in die „Hände eines nüchternen und massvollen Herrschers, „welcher Gerechtigkeit übte, sein Regiment durch seine „Klugheit aufrecht erhielt, die Fehler und Verluste „seines Vorgängers wieder gut machte, den Unterthanen „einen langen Frieden verschaffte, den Feinden dagegen „Schrecken einflösste“, so schildert uns Guichéron den neuen Grafen.³⁾ Heimo betrachtete sich keineswegs an den Burgrechtsvertrag Eduards mit Freiburg gebunden,

¹⁾ Justinger, p. 19 u. 20.

²⁾ Cibrario III, p. 26.

³⁾ Guichéron I, p. 385.